



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 04.10.2018 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-006/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Punkt 5 der TO:

Geschlechtergerechte Sprache (insb. bei Stellenausschreibungen)

(Referentin: Inge Trame,
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gütersloh)

13. September 2018

5.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird um Diskussion gebeten.

5.2 Begründung:

Mit Urteil vom 10. Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass es eine dritte Option/ein drittes Geschlecht im Personenstandsregister geben muss. Das Urteil ist dem Vorbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Derzeit erarbeitet die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Personenstandsgesetzes, um die Vorgaben umzusetzen.

Aus der Mitgliedschaft (u. a. aus der Stadt Gütersloh) wurde an die Geschäftsstelle herangetragen, dass bei Stellenausschreibungen auch das dritte Geschlecht hinreichend berücksichtigt werden muss, allerdings nicht klar sei, wie dies diskriminierungsfrei zu erfolgen habe. Dabei hat der VKA (Verband kommunaler Arbeitgeber) vorgeschlagen, in Stellenausschreibungen die Formulierung „(m/w/d) bzw. (m/w/i)“ anzugeben. Die Ausführungen des VKA sind unter [Anwendungshinweise Geschlechtsneutrale Stellenausschreibung](#) abrufbar.

Allerdings ist bei einigen Kommunen/Gleichstellungsbeauftragten auf Unmut gestoßen, dass nun oftmals eine Formulierung wie „Sachbearbeiter (m/w/d)“ in Stellenausschreibungen vorgenommen wird. Es wird also ausschließlich auf die maskuline Form abgestellt. So sei dies ein Rückschritt zu den bestehenden Vorgaben, etwa über das Landesgleichstellungsgesetz (LGG), wonach Frauen und Männer bei Stellenausschreibungen beide angesprochen werden müssen, Frauen insbesondere dann, wenn sie in dem Berufszweig unterrepräsentiert sind.

Zu den Auswirkungen des Urteils des BVerfG auf das Arbeitsrecht, insb. den Bereich der Stellenausschreibungen, ist ein Fachartikel (Peter Körling, Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung, NZA 2018, 282 ff.) als **Anlage 2** beigefügt.

Frau Trame wird dazu einige Ausführungen machen. Anschließend ist der Ausschuss zur Diskussion eingeladen.